

Richtlinien für den Seniorenbeirat in der Stadt Treuchtlingen

1. Zweck

- a) Die Stadt Treuchtlingen bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Treuchtlingen“.
- b) Der Seniorenbeirat ist ein Arbeitskreis zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Treuchtlingen. Er versteht sich überparteilich und überkonfessionell.

2. Aufgaben

- a) Der Seniorenbeirat bringt Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat vor und trägt dazu bei, die Situation älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und zu verbessern.
- b) Die Stadt Treuchtlingen gibt dem Seniorenbeirat rechtzeitig die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über Angelegenheiten, die die Belange älterer Bürgerinnen und Bürger der Stadt Treuchtlingen betreffen und zur Entscheidung einem Gremium der Stadt Treuchtlingen vorgelegt werden sollen.
- c) Der Seniorenbeirat, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, kann gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat bezüglich der Seniorenarbeit Anregungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen. Auf Antrag kann für Sitzungen der städt. Gremien entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Rederecht erteilt werden.

3. Zusammensetzung des Beirates

- a) Der Seniorenbeirat der Stadt Treuchtlingen besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern.
- b) Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Treuchtlingen haben.
- c) Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

4. Bestellungsverfahren/Amtszeit des Seniorenbeirates

- a) Rechtzeitig vor Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Treuchtlingen die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
- b) Gleichzeitig werden die Ortsvereine und in Treuchtlingen tätige Wohlfahrtsverbände aufgefordert, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.
- c) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und bis zu 8 Stellvertreter werden für einen Zeitraum von 3 Jahren durch den Stadtrat berufen; weitere Amtszeiten sind zulässig.
- d) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt jeweils am 01. November.
- e) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während der Amtsperiode aus, rückt der erste Stellvertreter in den Seniorenbeirat nach.

§ 1 5. Vorsitzende bzw. Vorsitzender

- a) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Treuchtlingen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

6. Geschäftsgang

- a) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal im Jahr, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Bürgermeister einberufen.
- b) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher. Die Kosten des Portoversands übernimmt die Stadt Treuchtlingen.
- c) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Treuchtlingen zur Kenntnis gebracht.

7. Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Niederschrift

- a) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- b) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates und die Stadt Treuchtlingen sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat Treuchtlingen vertretenen Fraktionen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

9. Ehrenamt

- a) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.
- b) Auslagen und Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
- c) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Treuchtlingen unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Treuchtlingen.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.